



**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Haake
Technik GmbH Master Esch 72, 48691 Vreden
(Stand 01.01.2025)**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1
Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder den Einkaufsbedingungen von Haake abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben dem schriftlich zugestimmt.
- 1.2
Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.3
Diese Einkaufsbedingungen geltend auch für alle etwaigen zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot

- 2.1
Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Haake spätestens innerhalb von einer Woche anzunehmen.
- 2.2
Soweit wir mit dem Lieferanten Rahmenvereinbarungen haben, gelten diese vorrangig vor diesen Einkaufsbedingungen.
- 2.3
An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen solche Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.4
Sofern seitens Haake eine Bestellnummer oder eine anderweitige Haake-spezifische Angabe, wie z. B. eine Kommissionsangabe wird angegeben, so sind diese Angaben vom Lieferanten durchgängig auf sämtlichen Formularen, Lieferscheinen, Rechnungen etc., sei es in Papierform oder in elektronischer Form, wiederzugeben. Ohne die vollständige Angabe der Bestellnummer kann keine Bearbeitung und keine Zahlung seitens Haake erfolgen.

§ 3 Schadstofffreiheit

- 3.1
Der Lieferant garantiert: Die an Haake gelieferten Produkte sind frei von Schadstoffen, was der Lieferant kontinuierlich untersucht.
- 3.2
Der Lieferant verpflichtet sich unwiderruflich zur Einhaltung der REACH-Verordnung, der ROHS-Richtlinie, der WEEE-Richtlinie sowie der POP-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung inkl. etwaiger Ergänzungen.
- 3.3
Unvermeidbare Belastungen von Schadstoffen werden Haake vom Lieferanten rechtzeitig unter exakter Angabe der Stoffe angezeigt.
- 3.4
Der Lieferant ist auf Aufforderung von Haake verpflichtet, Auskünfte und Informationen zum Thema Material Compliance zu erteilen und nachzuweisen.

§ 4 Produktänderungen

- 4.1
Für den Fall von Rahmenvereinbarungen und wiederholten Lieferungen gilt: Beabsichtigt der Lieferant, den Kaufgegenstand zu ändern (andere Produktionsweise, andere Materialien etc.), so hat er dies gegenüber Haake unverzüglich und in Textform anzuzeigen.
- 4.2
Beabsichtigt der Lieferant, ein Produkt aus seinem Programm zu nehmen, hat er dies mindestens sechs Monate vor Herausnahme schriftlich gegenüber Haake mitzuteilen. Nur so ist gewährleistet, dass sich Haake mit einer entsprechenden Zahl dieser Produkte eindecken

kann oder aber anderweitig neue Produktquellen aufuft, wenn der Lieferant nicht weiter liefern will.

§ 5 Zertifizierungen und Compliance

- 5.1
Haake ist nach ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 und nach weiteren Managementsystemen zertifiziert. Der Lieferant ist auf Aufforderung von Haake verpflichtet, Auskünfte und Informationen zu Managementsystemen zu erteilen und nachzuweisen und erklärt sich bereit, Lieferantenaudits durch Haake durchführen zu lassen, wobei auf die betrieblichen Belange des Lieferanten Rücksicht zu nehmen ist.
- 5.2
Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen (Compliance), wie z. B. des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes LkSG. Der Lieferant ist auf Aufforderung von Haake verpflichtet, Auskunft und Informationen zum Thema Compliance zu erteilen und nachzuweisen und erklärt sich bereit, Lieferantenaudits durch Haake durchführen zu lassen, wobei die betrieblichen Belange des Lieferanten zu berücksichtigen sind.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1
Der in der Bestellung von Haake angegebene Preis ist für den Lieferanten bindend.
- 6.2
Die Anlieferung aller Waren erfolgt „DDP“ gemäß INCOTERMS 2020 inklusive Verpackung, Lieferanschrift ist Master Esch 72, 48691 Vreden, soweit wir keine andere Lieferanschrift angeben.
- 6.3
In allen Rechnungen und in der gesamten Korrespondenz ist jeweils die Haake-Bestellnummer anzugeben.
- 6.4
Haake zahlt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Sollte die Rechnung des Lieferanten vor der Ware eingehen, beginnt die 30-Tages-Frist mit Anlieferung der Ware und Übergabe einer prüffähigen Rechnung.

§ 7 Leistungszeit

- 7.1
Die in der Bestellung von Haake angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 7.2
Kann der Lieferant die angegebene Lieferzeit nicht einhalten, ist er verpflichtet, Haake umgehend in Textform darüber in Kenntnis zu setzen und mitzuteilen, wann die (verspätete) Lieferung erfolgt. Im Falle eines solchen Lieferverzuges ist Haake berechtigt, pauschal für jeden Werktag der Verspätung 0,3 % der Nettoauftragssumme, maximal 5 % der Nettoauftragssumme insgesamt, als Vertragsstrafe zu verlangen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche in Folge des Verzuges bleiben Haake vorbehalten.

§ 8 Gefahrübergang

- 8.1
Sofern keine andere schriftlich abweichende Vereinbarung existiert, geht die Gefahr mit vollständiger Ablieferung der Ware an unseren Sitz in Vreden über.
- 8.2
Falls die Lieferung oder einzelne Lieferteile mangelhaft sind, sind wir berechtigt, die Ware unfrei an den Lieferanten zurückzuschicken. Die Gefahr geht dann mit Abgabe der Ware an den Spediteur auf den Lieferanten über.

§ 9 Mängelhaftung

- 9.1
Einschränkend zu § 377 HGB ist Haake bei Anlieferung der Ware nur verpflichtet, eine Sichtprüfung vorzunehmen.



Eine Mängelrüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen (Montage bis Freitag einschließlich) bei offenen Mängeln nach Anlieferung eingehet.

9.2

Für den Fall, dass Mängel vorhanden sind, stehen Haake die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Bei Eilbedürftigkeit ist Haake berechtigt, eine Mängelbeseitigung beziehungsweise eine Ersatzbeschaffung selbst vorzunehmen.

9.3

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 28 Monate ab Gefahrübergang.

§ 10 Produkthaftung

10.1

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden nach Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, hat er Haake betreffend jedweder Ansprüche Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

10.2

Zur Absicherung des Risikos ist der Lieferant verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens

- für Personenschäden: € 5.000.000,00 (in Worten: Fünfmillionen Euro)

- für Sachschäden: € 2.000.000,00 (in Worten: Zweimillionen Euro)

zu unterhalten. Der Lieferant ist auf schriftliche Anforderung von Haake verpflichtet, die Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen einschließlich der jeweils aktuellen Beitragszahlungen. Der Lieferant räumt Haake ein, bei der Produkthaftpflichtversicherung Auskunft über Art und Umfang der Produkthaftpflichtversicherung zu verlangen.

10.3

Ist Haake gezwungen, eine Rückrufaktion zu starten für die als Ursache ein mangelhaftes Produkt des Lieferanten vorliegt, ist der Lieferant verpflichtet, Haake von allen Inanspruchnahmen Dritter sowie Aufwendungen freizustellen.

§ 11 Änderung des Lieferungsprogramms/ Ersatzteilverhaltung

11.1

Beabsichtigt der Lieferant, ein Produkt anders zu bauen, als Haake es bestellt hat (gilt insbesondere für wiederholte Lieferungen, Rahmenvereinbarungen etc.), so ist der Lieferant verpflichtet, dies so früh wie möglich und in Textform gegenüber Haake anzuzeigen unter Angabe der beabsichtigten Änderungen.

11.2

Ist die Änderung nicht von entscheidender Bedeutung und Haake zumutbar, ist der Lieferant berechtigt, die Änderung vorzunehmen, sofern dies zu keinen Nachteilen für das Produkt führt und keine Mehrkosten entstehen. Ist die beabsichtigte Änderung wesentlich, kann Haake entscheiden, ob zukünftig diese Teile noch bezogen werden sollen oder nicht. Falls nicht, steht Haake ein Kündigungsrecht zu.

11.3

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für alle Lieferungen für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren ab Lieferung vorzuhalten. Die Preise für Ersatzteile müssen marktüblich sein und im Verhältnis stehen zum ursprünglichen Lieferpreis zuzüglich einer angemessenen Erhöhung für Inflation, Vorhaltung etc. Die Lieferung von Ersatzteilen ist für Haake von elementarer Bedeutung und deswegen von der Hauptleistungspflicht des Lieferanten umfasst.

§ 12 Unterlagen und Geheimhaltung

12.1

Der Lieferant ist verpflichtet, eine vollständige technische Dokumentation zu erstellen und diese auf Aufforderung

von Haake vollständig zu übersenden. Sie ist Bestandteil der Hauptlieferung.

12.2

Die Lieferung der technischen Dokumentation erfolgt in Papierform und als Datei. Sie ist standardmäßig in deutscher und englischer Sprache vorzuhalten.

12.3

Alle technischen Dokumentationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

12.4

Sämtliche technische Dokumentationen unterliegen der absoluten Verschwiegenheit. Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugang zu diesen Informationen haben und dass im eigenen Hause nur die Mitarbeiter Zugang haben, die mit dem Projekt befasst sind.

12.5

Alle technischen Dokumentationen sind mindestens 15 Jahre rechts- und revisionssicher vom Lieferanten zu speichern.

12.6

Der Lieferant erkennt uneingeschränkt eigentums- und urheberrechtliche Rechte von Haake an allen Unterlagen an, die Haake dem Lieferanten zur Verfügung stellt.

§ 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, Sitz der Firma Haake, Vreden.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

14.1

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von Haake zuständige Gericht.

14.2

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Text- und Schriftform. Das Abweichen von der Text- oder Schriftform ist nur unter Wahrung der entsprechenden Form zulässig.

14.3 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind dann gehalten, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.